

Rechts- und Verfahrensordnung

1. Abschnitt: Verfahrensgrundlagen

§ 1

Die vorliegende Rechts- und Verfahrensordnung regelt das Verfahren der Schiedsgerichtsbarkeit im Landesbetriebssportverband Niedersachsen e.V. Sie ist Bestandteil der Satzung des LBSVN.

§ 2

Die Schiedsgerichte sind zuständig für alle Streitigkeiten der Mitglieder und Gliederungen des LBSVN untereinander bzw. mit ihm, soweit sie nicht die Durchführung des Spiel- und Wettkampfbetriebes bzw. die sportfachlichen Belange eines Kreis- oder Stadtbetriebssportverbandes betreffen.

§ 3

Bei Zuständigkeit der Schiedsgerichte ist der ordentliche Rechtsweg gem. § 1027 a ZPO ausgeschlossen.

§ 4

Die Anrufung des Schiedsgerichtes ist erst dann zulässig, wenn ein Schlichtungsversuch erfolglos geblieben ist. Haben bei Streitigkeiten von Betriebs-sportgemeinschaften / Vereinen die Mitglieder ihren Sitz im selben Kreis- bzw. Stadtbetriebssportverband, so ist dessen Vorstand für die Schlichtung zuständig. Liegt ihr Sitz in verschiedenen Kreis- bzw. Stadtbetriebssportverbänden, so ist der Vorstand des LBSVN zuständig. Dies trifft auch zu bei Streitigkeiten von Betriebssportgemeinschaften / Vereinen und Organisationen mit Beteiligung von Kreis- bzw. Stadtbetriebssportverbänden.

§ 5

Das Schiedsgericht urteilt auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des LBSVN und ggf. seiner Gliederungen und Kreis- bzw. Stadtbetriebssportverbände. Es hat in jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken.

2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 6

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer den Vorsitz des Gerichtes innehat.
2. Als Schiedsrichter können nur Personen berufen werden, die zum Zeitpunkt der Einberufung des Gerichtes mindestens seit einem Jahr Mitglied einer/s BSG / Vereins des LBSVN sind. Funktionsträger oder Arbeitnehmer bzw. Dientleistende einer der Parteien können nicht Mitglieder des Schiedsgerichtes sein.

§ 7

1. Für den Fall des Streites zweier Parteien, für dessen Entscheidung ein Schiedsgericht zuständig ist, ist vor seiner Einberufung der zuständige Vorstand zur Schlichtung schriftlich anzurufen.
2. Der Vorstand benennt in seiner folgenden turnusmäßigen Sitzung einen oder mehrere Beauftragte zur Schlichtung. Die Beauftragten haben in der nächsten Sitzung zu berichten. Ist eine Schlichtung nicht erfolgt und haben die Parteien gegenüber den Schlichtern auf der Einberufung des Schiedsgerichtes bestanden, so ist nunmehr die Einberufung zulässig. Die Zulässigkeit wird den Parteien durch den Vorstand unverzüglich mitgeteilt.

§ 8

1. Jede Partei benennt binnen zwei Wochen nach dem Zugang der Zulässigkeitsmitteilung einen Schiedsrichter; seine Einverständniserklärung ist beizufügen. Die beiden Schiedsrichter haben sich binnen zehn Tagen auf einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden zu einigen.

2. Kommt eine Einigung in dieser Frist nicht zustande und erfolgt auch binnen eines weiteren Monats keine von diesem bestätigte Wahl eines Vorsitzenden, so wird der Vorsitzende auf Antrag einer Partei durch das zuständige Gericht ernannt. Der Vorstand hat dem zuständigen Gericht auf sein Verlangen drei geeignete Kandidaten für die Besetzung zu benennen.
3. Für den Fall einer Verhinderung eines der Schiedsrichter, die voraussichtlich länger als zwei Wochen dauern wird, ergänzt sich das Schiedsgericht in analoger Anwendung der Vorschriften über seine Bildung selbst.

§ 9

1. Das Schiedsgericht tritt, sobald seine Mitglieder bestimmt sind, alsbald zusammen. In seiner konstituierenden Sitzung legt es das weitere Verfahren fest. Insbesondere bestimmt es einen Termin zur mündlichen Verhandlung und fordert die Parteien zur schriftsätzlichen Erklärung zum Streitfall auf.
2. die Fristen für die schriftsätzlichen Erklärungen sind so zu bestimmen, daß vor der mündlichen Verhandlung den Parteien die jeweils anderen Schriftsätze zugestellt werden können. Den Parteien ist spätestens in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu zu geben.
3. Das weitere Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich nach den §§ 1034 bis 1043, 1044 a der Zivilprozeßordnung (ZPO).

§ 10

1. Das für die Entscheidungen gem. §§ 1045, 1046 ZPO zuständige ordentliche Gericht ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Parteien ihren Sitz haben.
2. Haben die Parteien ihren Sitz in verschiedenen Landgerichtsbezirken, so ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Vorsitzende des Schiedsgerichtes seinen Wohnsitz hat.

3. Abschnitt: Kosten des Verfahrens

§ 11

Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei.

§ 12

Jeder Schiedsspruch ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen. Die Kosten des Verfahrens sind gemäß dem Obsiegen und Unterliegen den Parteien nach billigem Ermessen aufzuerlegen.

§ 13

1. Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Grundlage der Kostenentscheidung sind ihre Aufwendungen, die nach den Bestimmungen der Finanzordnung des Landesbetriebssportverbandes berechnet werden, sowie etwaige gerichtliche Gebühren und Auslagenersatz an Dritte.
2. Die Kostenerstattung erfolgt zugunsten des Landesbetriebssportverbandes bzw. des Kreis- oder Stadtbetriebssportverbandes, der die während des Verfahrens entstandenen Kosten für den bzw. die Kostenschuldner verauslagt.
3. Die unterlegene Partei hat der obsiegenden die notwendigen Auslagen, die im Verfahren entstanden sind, zu ersetzen. Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen werden die Auslagen addiert und im Verhältnis geteilt.

§ 14

Die Rechts- und Verfahrensordnung tritt durch Beschluß des a.o. Vorstandstages vom 27. September 1997 in Kraft.